



**Hygienekonzept für die
Wiedereröffnung der Freibäder in der
Gemeinde Beverstedt**

Inhaltsverzeichnis

1.	Personal.....	3
2.	Verkehrssicherungspflicht.....	3
3.	Allgemeine Hygienemaßnahmen.....	3
4.	Besondere Hygienemaßnahmen.....	4
5.	Verhalten in den Funktionsbereichen.....	4
5.1.	Verhalten im Eingangsbereich.....	4
5.2.	Verhalten im Umkleide- und Sanitärbereich.....	4
5.3.	Verhalten im Beckenbereich.....	5
5.4.	Verhalten im Außengelände.....	5
6.	Kontaktnachverfolgung.....	5
7.	Begrenzung der Anzahl der Besucher.....	6

1. Personal

Für das Personal gelten nach der Wiedereröffnung des Bades veränderte Voraussetzungen im Bäderbetrieb. Dies betrifft die Möglichkeit weiterer Ansteckungen und damit auch Ausfälle beim Personal durch Krankheit. Grundsätzlich trägt das Personal eine Mitverantwortung, Ansteckungen, ob außerhalb des Bades oder innerhalb des Personals, zu vermeiden.

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos sollten die Mitarbeiter geschult und unterwiesen sowie Desinfektionsmittel sollten vorgehalten werden. Der behördlich vorgegebene Sicherheitsabstand von z. B. 1,50 m muss grundsätzlich auch bei der Arbeit eingehalten werden – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Wo eine räumliche Trennung der Mitarbeiter nicht möglich ist, sollten Mund-Nase-Bedeckungen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung einer „Nies- und Husten-Etikette“ bei der Arbeit muss besonders geachtet werden.

Im Freibad sollten zur Einhaltung der Abstandsregeln entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen angebracht werden. Abläufe sollten so organisiert werden, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben.

Es sollten Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmittel bereitgestellt werden, um die erforderliche häufige Handhygiene z. B. an Ein- und Ausgängen zu ermöglichen. Weiterhin werden kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen empfohlen, um den Infektionsschutz weiter zu verbessern.

Zur Arbeit gehört der Weg dorthin und wieder nach Hause. In öffentlichen Verkehrsmitteln gibt es engen Kontakt zu anderen Menschen, der das Infektionsrisiko erhöht. Daher sollten Mitarbeiter darauf hingewiesen werden, öffentliche Verkehrsmittel zu meiden und eher den eigenen PKW oder das Fahrrad zu benutzen. Falls die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht vermieden werden kann, sollte den Mitarbeitern empfohlen werden, während der Fahrt Mund- und Nasenschutz zu tragen.

2. Verkehrssicherungspflicht

Jeder Besucher des Freibades hat sich auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Hierunter fällt auch die Einhaltung der geforderten Abstandsgebote.

Gleichwohl muss das Verhalten der Badbesucher durch die Badaufsicht beobachtet werden und wenn geboten, muss eingeschritten werden.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- ⇒ Für Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, ist der Zutritt zum Freibad nicht gestattet
- ⇒ Die Hände sind häufig und gründlich zu waschen
- ⇒ Husten und Niesen in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette)
- ⇒ Körperkontakt zu anderen Menschen ist zu vermeiden

4. Besondere Hygienemaßnahmen

Der Sanitär- und Beckenumgangsbereich ist täglich zu desinfizieren. Die Desinfektionsmittel müssen begrenzt viruzid bzw. wirksam gegen behüllte Viren sein.

Eine Sprühdesinfektion aller Flächen im Umkleide -und WC-Bereich wird auch im normalen Betrieb nicht empfohlen, sie macht auch bei viralen Ansteckungswellen und anderen besonderen Keimbelastungen wenig Sinn. Auf keinen Fall darf eine Sprühdesinfektion mit alkoholischen Desinfektionsmitteln durchgeführt werden, da hier die Konzentration in der Luft schnell die Grenze zur Explosivität überschreitet.

Alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern), sollten in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen werden. Diese kann zwar keine dauerhafte Keimfreiheit herstellen, aber die durchschnittliche Keimbesiedlung auf den Griffflächen verringern – und damit die Gefahr einer Infektion begrenzen.

Um die Belästigung durch Aerosole gering zu halten, sollte man das Desinfektionsmittel in ein (Einmal-)Tuch geben und die Flächen damit abwischen. Dabei können Schnell-desinfektionsmittel mit Einwirkzeiten unter fünf Minuten auf Basis von Alkoholen verwendet werden; aber auch andere Wirkstoffe sind möglich, zumal die Alkohole derzeit vermehrt für die Händedesinfektionsmittel eingesetzt werden. Wenn man ein entsprechend feuchtes Tuch verwendet, werden auch die erforderlichen Einwirkzeiten i. d. R. gewährleistet. Bei den QAV-basierten Desinfektionsmitteln kommt es zusätzlich zu einer Remanenzwirkung, indem der Wirkstoff in Spuren auf der Fläche verbleibt.

5. Verhalten in den Funktionsbereichen

5.1. Verhalten im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich wird dem Ansteckungsschutz insbesondere durch die Wahrung von Abstandsregeln sowie der Bereitstellung von Desinfektionsmitteln genüge getan.

Eine Desinfektionsstation ist im Eingangsbereich anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass die Besucher das Freibad nur einzeln betreten. Vor dem Eingang sind Bodenabstandsmarkierungen anzubringen.

Sobald ein Besucher das Freibad betreten hat, hat dieser sich die Hände zu desinfizieren. Der nächste Besucher darf das Freibad erst betreten, wenn sich der Besucher vor ihm die Hände desinfiziert hat.

Es ist darauf zu achten, dass die Eingangstür zum Freibad geöffnet ist, damit die Besucher diese nicht berühren müssen.

Die Besucher sind darauf hinzuweisen, den unmittelbaren Weg zu den Umkleideräumen aufzusuchen.

Im Eingangsbereich besteht für die Besucher Maskenpflicht.

5.2. Verhalten im Umkleide- und Sanitärbereich

Insbesondere im Umkleide- und Sanitärbereich ist die Badaufsicht auf die Eigenverantwortung der Besucher angewiesen. Der Umkleide- und Sanitärbereich darf gleichzeitig nur von vier Personen benutzt werden. An der Tür zu diesem Bereich ist durch ein Hinweisschild darauf aufmerksam zu machen – besonders auf die Wahrung des Abstands während des Wartens, bis sich ein anwesender Besucher entfernt.

Bodenabstandsmarkierungen sind anzubringen. Die Türklinken sind mehrmals am Tage zu reinigen.

Im Toilettenbereich sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

5.3. Verhalten im Beckenbereich

Die Beckeneintrittsbereiche und Beckenaustrittsbereiche sind durch Schilder und/oder Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Zur Vermeidung von Annäherungen und Gruppenbildungen sollte das Schwimmbecken zur vereinfachten Übersicht für die Badaufsicht mit Bahnleinen ausgestattet werden.

Bei der Nutzung der Bäder durch die Dauerschwimmer sind die jeweiligen Schwimmbereiche mittels Bahnleinen abzutrennen. Im Waldbad Bokel wird die „Tiefwasserzone“ abgetrennt. Im Lubibad Lunestedt werden im Schwimmerbecken zwei Schwimmbereiche ausgewiesen. Hierzu wird in der Mitte des Beckens mittels Bahnleinen eine Breite von 1 m abgetrennt. Das Schwimmen erfolgt jeweils im Kreis im Uhrzeigersinn am Beckenrand und Bahnleine entlang.

Das Nutzen von Schwimmutensilien im Schwimmbecken sowie auf dem Außengelände ist untersagt.

5.4. Verhalten im Außengelände

Begegnungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind zu vermeiden. Den Wege- und Abstandsmarkierungen ist Folge zu leisten

6. Kontaktnachverfolgung

Zur Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie ist bei Betreten des Freibades die Erfassung der Kontaktdaten der Besucher vorgeschrieben. Es werden folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Adresse
- Telefonnummer
- Datum und Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens des Freibades

Sollte ein Besucher nicht mit der Erhebung seiner Daten einverstanden sein, darf er das Freibad nicht betreten.

Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19.

7. Begrenzung der Anzahl der Besucher

Um die geforderten Mindestabstände einhalten zu können, ist die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu reduzieren. Die maximale Anzahl der Besucher werden für das Waldbad Bokel auf 150 und für das Lubibad Lunestedt auf 250 Personen festgelegt.

Bei allgemeiner Öffnung dürfen sich gleichzeitig im Waldbad Bokel maximal 35 und im Lubibad Lunestedt maximal 50 Personen im Schwimmbecken aufhalten.

Bei Schwimmkursen ist die Teilnehmerzahl auf maximal 8 Personen pro Kurs begrenzt.